



Landgericht Bremen

Im Namen des Volkes

Urteil

3 S 150/25

2 C 234/24

Amtsgericht Bremen

In dem Rechtsstreit

- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. Matthias Böse, Angermunder Str. 19, 40489 Düsseldorf

Geschäftszeichen: 4873/24/MB

gegen

Austrian Airlines AG vertr.d.d. Vorstand Kay Kratky u. Dr. Andreas Otto, Office Park 2,
Postfach 100, 1300 Wien-Flughafen / Österreich

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

hat das Landgericht Bremen – 3. Zivilkammer – durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dumas, den Richter am Landgericht Dr. Veldhoff und den Richter am Landgericht Jones auf die mündliche Verhandlung vom 05.05.2026 für Recht erkannt:

- I. Auf die Berufung des Klägers wird das am 21.08.2025 verkündete Urteil des Amtsgerichts Bremen (2 C 234/24) wie folgt abgeändert:
 1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger EUR 250,00 nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 04.05.2024 zu zahlen.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger weitere 89,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz ab dem 09.08.2024 (Rechtshängigkeit) zu zahlen.
- II. Die Kosten des Rechtsstreits einschließlich des Berufungsverfahrens trägt die Beklagte.
- III. Das Urteil ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.
- IV. Die Revision wird nicht zugelassen.
- V. Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf EUR 250,00 festgesetzt.

Gründe

I.

Die Parteien streiten um die Leistung von Ausgleichsansprüchen nach der Fluggastrechteverordnung.

Der Kläger buchte zunächst einen Flug von Bremen nach Kosice und zurück bei der Lufthansa AG, welche er unter dem 13.12.2023 umbuchte, mit nunmehr geplantem Abflug am 31.03.2024 von Bremen über Frankfurt und Wien nach Kosice, und geplantem Rückflug am 07.04.2024 um 14.55 Uhr von Kosice über Wien und Frankfurt nach Bremen. Für diesen Flüge verfügte der Kläger über eine Buchungsbestätigung. Nach der Buchung änderten sich wiederholt die Flugzeiten einzelner Teilflüge, weswegen die Lufthansa AG den Kläger zunächst per Mail über die jeweiligen Flugzeitänderungen informierte und sodann am 21.02.2024 mitteilte, dass eine Rückmeldung erforderlich sei, um eine Stornierung der Reservierung zu vermeiden. Es erfolgte sodann unter dem 09.03.2024 eine Änderung der Buchung durch die Fluggesellschaft, wobei streitig ist, ob durch die Lufthansa AG. Als der Kläger am 31.03.2024 am Flughafen Bremen erschien, konnte die Beklagte keine gültige Buchung im System finden. Der Kläger wurde sodann kostenlos erneut auf die ursprüngliche Hinflugverbindung am 31.03.2024 gebucht, die planmäßig durchgeführt wurde. Hinsichtlich der Rückflugverbindung wurde der Kläger auf eine Verbindung mit Start um 04.40 Uhr morgens am 07.04.2024 (mit Ankunft um 10:50 Uhr), statt wie ursprünglich mit Start um 14.55 Uhr gebucht.

Der Kläger sollte auf seiner Rückreise am 7. April 2024 ursprünglich mit den Flügen

- OS742 14:35 Uhr – 15:55 Uhr KSC-VIE (ausgeführt von der Beklagten)
- OS217 18:30 Uhr – 20:00 Uhr VIE-FRA
- LH360 21:25 Uhr – 22:20 Uhr FRA-BRE

befördert werden (vgl. Buchungsbestätigung vom 21. Februar 2024 23:07 Uhr, Anlage 02_3, Bl. 179 d.A. d. AG). Die Flüge wurden (ohne den Kläger) wie folgt durchgeführt (Bl. 174 d.A.):

- OS742 startete mit dem Luftfahrzeug SE-MKC um 14:48 Uhr und erreichte Wien um 15:50 Uhr.
- OS217 startete mit Luftfahrzeug OE-LXE um 18:50 Uhr und landete um 19:52 Uhr in Frankfurt.
- LH360 startete mit Luftfahrzeug D-AILN um 21:32 Uhr und landete um 22:23 Uhr in Bremen.

Am 6. August 2024 forderten die Prozessbevollmächtigten des Klägers die Beklagte im Rahmen des am gleichen Tag erteilten Auftrages zur Prüfung des Vorgangs und lediglich außergerichtlichen Geltendmachung zur Zahlung auf das Fremdgeldkonto der Prozessbevollmächtigten unter Fristsetzung bis 13. August 2024 auf, dies unter Aufforderung zur Freistellung von den Kosten der anwaltlichen Vertretung in Höhe von 89,00 € nach einer Vergütungsvereinbarung mit Ablehnungsandrohung gem. § 250 BGB. Die Gebühren lagen unter einer 1,3-Gebühr gem. Ziff. 2300 VV RVG samt Auslagenpauschale und Umsatzsteuer. Am 8. August 2024 lehnte die Beklagte eine Zahlung ab.

Wegen des Tatbestandes, der erstinstanzlich gestellten Anträge und des weiteren Vorbringens der Parteien in erster Instanz wird Bezug genommen auf die Feststellungen im angefochtenen Urteil des Amtsgerichts Bremen vom 21.08.2025 (§ 540 Abs. 1 Nr. 1 ZPO).

Vor dem Amtsgericht hat der Kläger die Ansicht vertreten, dass ihm ein Anspruch gegen die Beklagte wegen Nichtbeförderung nach der FluggastrechteVO zustehe. Die Stornierung der Buchung durch die Lufthansa sei unwirksam und die Beklagte hafte als Gesamtschuldnerin mit der Lufthansa AG. Dem ist die Beklagte entgegengetreten und hat die Ansicht vertreten, dass der Kläger nicht über eine bestätigte Buchung verfügt habe.

Mit Urteil vom 21.08.2025 hat das Amtsgericht Bremen die Klage als unbegründet abgewiesen. Dies hat das Gericht im Wesentlichen damit begründet, dass es in Ermangelung einer bestätigten Buchung an einer Nichtbeförderung durch die Beklagte fehle. Vorliegend sei die ursprünglich bestehende Buchung durch die Lufthansa AG storniert worden. Wenngleich Zweifel an der Möglichkeit einer wirksamen einseitigen Beendigung des geschlossenen Luftbeförderungsvertrags bestünden, müsse sich die Beklagte das Handeln der Lufthansa AG nicht zurechnen lassen.

Hiergegen wendet sich der Kläger mit der Berufung. Diese begründet er im Wesentlichen damit, dass anders als amtsgerichtlich festgestellt, die Beklagte den Kläger zur Rückbestätigung der Flugzeiten aufgefordert habe. Das Amtsgericht habe nicht annehmen dürfen, dass die „Stornierung“ durch die Deutsche Lufthansa AG erfolgt sei. Vielmehr habe es davon ausgehen müssen, dass dies auf die Beklagte zurückgegangen sei, die auch die Flugzeiten geändert habe und damit erst den Anlass für eine Veränderung im geschlossenen Beförderungsvertrag gesetzt habe. Zudem sei eine früher bestehende Buchungsbestätigung ausreichend. Ferner vertritt der Kläger die Ansicht, dass auch die Umbuchungen durch einen Dritten, der nicht mit der Beklagten identisch ist, zu einem Ausgleichsanspruch führe. Dies ergebe sich aus Art. 3 Abs. 2 lit. b) der VO 261/2004/EG. Diese Regelung stelle gerade auch auf Änderungen durch andere

als das Luftfahrtunternehmen „ungeachtet des Grundes hierfür“ ab. Eine andere Beurteilung würde nach Ansicht des Klägers Missbrauchsmöglichkeiten eröffnen, die gravierend seien.

Er beantragt,

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 250,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 4. Mai 2024 zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger weitere 89,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes im Berufungsrechtszug wird auf den vorgetragenen Inhalt der zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

II.

Die zulässige, insbesondere form- und fristgerecht eingegangene Berufung ist begründet.

1.

Dem Kläger steht aufgrund des Rückflugs vom 07.04.2024 ein Anspruch auf Ausgleichszahlung nach Art. 4 Abs. 3, Art. 3, Art. 7 Abs. 1 lit. a FluggastrechteVO zu.

Gemäß Art. 4 Abs. 3 FluggastrechteVO stehen einem Fluggast u.a. Ausgleichszahlungen nach Art. 7 FluggastrechteVO zu, wenn ihm gegen seinen Willen die Beförderung verweigert wird. Eine Nichtbeförderung wird in Art. 2 lit. j FluggastrechteVO legaldefiniert als Weigerung, Fluggäste zu befördern, obwohl sie sich unter den in Art. 3 Abs. 2 genannten Bedingungen am Flugsteig eingefunden haben, sofern keine vertretbaren Gründe für die Nichtbeförderung gegeben sind. Es müssen demnach in der Zusammenschau des Art. 2 lit. j, Art. 3 Abs. 2 lit. a und Art. 4 folgende Voraussetzungen kumulativ gegeben sein: Die Reisenden müssen eine bestätigte Buchung vorweisen können, Fluggäste müssen sich rechtzeitig zur Abfertigung eingefunden haben, das ausführende Luftfahrtunternehmen muss die Beförderung aus unvertretbaren Gründen verweigern und die Fluggäste haben nicht freiwillig auf ihre Buchung verzichtet (BeckOGK/Steinrötter/Bohlens, 1.12.2025, Fluggastrechte-VO Art. 4 Rn. 33).

a) Der Kläger kann – anders als im Urteil das Amtsgericht entschieden – eine bestätigte Buchung für den 07.04.2024 um 14:55 Uhr vorweisen.

Eine Buchung ist nach Art. 2 lit. g FluggastrechteVO der Umstand, dass der Fluggast über einen Flugschein oder einen anderen Beleg verfügt, aus dem hervorgeht, dass die Buchung von dem Luftfahrtunternehmen oder dem Reiseunternehmen akzeptiert und registriert wurde. Maßgeblicher Zeitpunkt ist insoweit der Zeitpunkt der Abfertigung (BeckOK Fluggastrechte-VO/Schmid, 36. Ed. 1.10.2025, Fluggastrechte-VO Art. 3 Rn. 34). Der Kläger verfügt über eine

Buchungsbestätigung für den Flug von Kosice nach Bremen am 07.04.2024 um 14:55 Uhr. Es ist unstreitig, dass die Buchung des Klägers vom 13.12.2023 zunächst von dem beklagten Luftfahrtunternehmen akzeptiert wurde; die Lufthansa AG war als Vermittlerin augenscheinlich zur Ausstellung einer Buchungsbestätigung für die Beklagte ermächtigt.

(1) Anders als das Amtsgericht Bremen urteilte, ist die Buchungsbestätigung nicht wirksam storniert worden. Denn eine Buchung im Sinne der Verordnung bleibt bestehen, solange der Beförderungsanspruch des Fluggastes aus dem Luftbeförderungsvertrag besteht und zu erfüllen ist (ebenso: LG Korneuburg 6.7.2021 – 22 R 205/21h, BeckRS 2021, 37091; 28.7.2012 – 22 R 145/21k, RKO0000031). Daher ist das Tatbestandsmerkmal „bestätigte Buchung“ auch dann erfüllt, wenn der Fluggast zunächst im Besitz einer bestätigten Buchung war, diese aber durch das Luftfahrtunternehmen zu einem späteren Zeitpunkt wieder im Buchungssystem gelöscht wird (LG Düsseldorf 25.9.2015 – 22 S 79/15, BeckRS 2015, 17909 = NJW-RR 2016, 247 = RRA 2016, 131; LG Korneuburg 19.9.2023 – 22 R 157/23b, BeckRS 2023, 39374 = RIS RKO0000037). Auch wenn ein Reiseveranstalter eine bestehende Buchung für einen Reisenden auf einem Flug wieder storniert und auf einen anderen Flug umbucht, bleibt der Fluggast im Besitz einer „bestätigten Buchung“ (so auch LG Darmstadt Hinweisbeschluss v. 27.07.2017 – 25 S 24/17 unter Bezug auf LG Darmstadt 16.03.2016 – 25 S 14/16; BeckOK Fluggastrechte-VO/Schmid, 36. Ed. 1.10.2025, Fluggastrechte-VO Art. 3 Rn. 34); gem. Art. 3 Abs. 2 FluggastrechteVO erfasst die VO auch die Verlegung des Fluggastes von einem Flug, für den die Fluggäste eine Buchung besaßen, auf einen anderen Flug, und zwar auch durch Reiseunternehmen, und nicht nur durch das ausführende Luftfahrtunternehmen.

Einen Aufhebungsvertrag über den Beförderungsvertrag haben die Lufthansa AG und der Kläger in Ermangelung seiner Zustimmung nicht geschlossen. Es ist auch im Übrigen nicht ersichtlich, dass die Lufthansa AG dazu berechtigt gewesen ist, sich von dem mit dem Kläger geschlossenen Luftbeförderungsvertrag zu lösen. Zur einseitigen Stornierung war die Lufthansa AG demgemäß auch infolge des Unterbleibens der von ihr erbetenen Rückmeldung nicht berechtigt.

(2) Dies gilt auch im Verhältnis zwischen Kläger und Beklagter.

Für den Fall einer Umbuchung ist anerkannt, dass ein Luftfahrtunternehmen wegen Nichtbeförderung zu einer Ausgleichszahlung nach Art. 7 verpflichtet ist, wenn die Umbuchung des Fluggastes auf einen anderen Flug allein vom Reiseveranstalter oder einem anderen Luftfahrtunternehmen veranlasst wurde; auch dies stellt eine Nichtbeförderung i.S.v. Art. 4 dar (vgl. BeckOK Fluggastrechte-VO/Degott, 36. Ed. 1.10.2025, Fluggastrechte-VO Art. 4 Rn. 10, m.w.N. zur Rspr.).

Gleiches muss im hiesigen Fall gelten, wenn es zu einer einseitigen Stornierung und Neubuchung aus Kulanz kommt. Denn die Sachverhalte sind nahezu identisch. Sie unterscheiden sich allein insoweit, als dass der Fluggast im hiesigen Fall kurzfristig nicht über eine Buchung verfügte. Dies begründet allerdings keine unterschiedliche Beurteilung.

Zwar ist dem Amtsgericht zuzuerkennen, dass dem Kläger aufgrund der vermeintlichen Stornierung auch Ansprüche gegen die Lufthansa AG zustehen könnten. Da die Lufthansa AG

allerdings nicht ausführendes Luftfahrtunternehmen ist, wäre sie nach der FluggastrechteVO nicht passivlegitimiert (vgl. hierzu ausführlich BeckOK Fluggastrechte-VO/Maruhn, 36. Ed. 1.10.2025, Fluggastrechte-VO Art. 7 Rn. 61 ff.).

Vor dem Hintergrund des hohen Schutzniveaus, das die FluggastrechteVO Flugreisenden gem. Erwägungsgrund Ziff. 1 vermitteln soll, leuchtet nicht ein, wieso der Kläger hier aufgrund der Organisationsstrukturen der Fluggesellschaften in der hiesigen Fallgestaltung nach der FluggastrechteVO schutzlos gestellt werden sollte. Dies muss vor allem gelten, weil die Beklagte im Falle der Leistung von Ausgleichszahlungen an die Flugreisenden nicht schutzlos gestellt ist. Denn gemäß Art. 13 der FluggastrechteVO ist es der Beklagten unbenommen, die Lufthansa AG, mit der sie in Vertragsbeziehung steht, aufgrund an den Kläger zu leistenden Ausgleichszahlungen in Regress zu nehmen. Aus diesem Regelungsgefüge lässt sich unschwer erkennen, dass der Ordnungsgeber durchaus erkannt hat, dass das ausführende Luftfahrtunternehmen nach den Bestimmungen der Verordnung gegenüber Fluggästen auch dann zur Ausgleichszahlung verpflichtet sein kann, wenn die Verantwortung für eine zum Ausgleich verpflichtende Maßnahme bei einem Dritten liegt (so auch LG Korneuburg, Urt. v. 15.04.2016 - 22 R 6/16m, RRA 2013, 282; BeckOK Fluggastrechte-VO/Degott, 36. Ed. 1.10.2025, Fluggastrechte-VO Art. 4 Rn. 12; BeckOK Fluggastrechte-VO/Schmid, 36. Ed. 1.10.2025, Fluggastrechte-VO Art. 3 Rn. 33). Auch das Argument des Klägers, dass eine Nichtzurechnung ein hohes Missbrauchspotential birgt, da die Unternehmen der Flugbranche Flugstornierungen oder Umbuchungen stets vom Vertragspartner und nicht vom ausführenden Flugunternehmen vornehmen lassen könnten und so die Ansprüche der Flugreisenden nach der FluggastrechteVO umgehen könnten, ist nicht von der Hand zu weisen (so auch LG Korneuburg, Urt. v. 15.04.2016 - 22 R 6/16m, RRA 2013, 282). Nach alledem scheint es in der hiesigen Fallgestaltung sachgerecht, dem Kläger gegen die Beklagte Ansprüche nach der FluggastrechteVO zuzuerkennen und die Beklagte auf die Möglichkeit des Regresses nach Art. 13 FluggastrechteVO zu verweisen.

b) Ein rechtzeitiges Einfinden zur Abfertigung war vorliegend entbehrlich. Denn aufgrund des Gesprächs am Schalter am 31.03.2024 in Frankfurt am Main war offenkundig, dass die Beklagte nicht zur Beförderung des Klägers auf dem Flug am 07.04.2024 um 14.55 Uhr bereit war.

Auch der EuGH hat entschieden, dass ein Fluggast nicht verpflichtet ist, sich zur Abfertigung einzufinden, wenn ein ausführendes Luftfahrtunternehmen ihm im Voraus mitgeteilt hat, dass es ihm gegen seinen Willen die Beförderung auf einem Flug verweigern werde, für den er über eine bestätigte Buchung verfügt (sog. vorweggenommene Beförderungsverweigerung) (EuGH, Urteil vom 26.10.2023 – C-238/22, FW/LATAM Airlines Group SA, Rn. 38; so auch BGH, Urt. vom 17.03.2015 - X ZR 34/14, Rn. 10).

Abgesehen davon hat sich der Kläger an dem Rückreisetag rechtzeitig für den Flug 4:40 Uhr eingefunden (Bl. 3 d.A. d. AG) und damit gezeigt, dass er auch für den eigentlich gebuchten Flug um 14:55 Uhr rechtzeitig vor Ort gewesen wäre.

Dass die Beklagte die Beförderung aus vertretbaren Gründen verweigert hat, ist nicht ersichtlich. Zuletzt hat der Kläger auch nicht freiwillig auf seine Buchung verzichtet.

c) Schließlich ist auch eine Nichtbeförderung im Sinne des Art. 4 FluggastrechteVO gegeben. Hinsichtlich der Buchung für den Flug am 07.04.2024 um 14:55 Uhr wurde dem Kläger gegen seinen Willen die Beförderung verweigert. Die Beklagte bot ihm nur eine Beförderung am gleichen Tag um 04:40 Uhr morgens an.

(1) Eine Nichtbeförderung hinsichtlich der Verbindung um 14:55 Uhr ist indessen nur anzunehmen, wenn diese auch tatsächlich wie ursprünglich gebucht durch die Beklagte durchgeführt worden ist (BeckOGK/Steinrötter/Bohlsen, 1.12.2025, Fluggastrechte-VO Art. 4 Rn. 7). Hierzu hatten sich die Parteien zunächst nicht erklärt. Nach entsprechendem Hinweis der Kammer, dass es auf diesen Umstand ankomme, hat der Kläger angegeben, dass und wie der Flug durchgeführt wurde. Die Beklagte hat dies nicht bestritten (§ 138 Abs. 3 ZPO).

Vorliegend kann auch von einer Nichtbeförderung gesprochen werden, auch wenn der Fluggast (notgedrungenermaßen) mit einer früheren Verbindung befördert worden ist.

Der EuGH hat einen (umgekehrten) Fall entschieden, in dem eine Fluggästin eine frühere Abflugzeit aufgrund einer Änderung ihrer Buchung nicht wahrnehmen konnte, dafür aber einen späteren ersten Teilflug, der sie rechtzeitig zu dem weiterhin wie ursprünglich gebucht durchgeführten zweiten Teilflug befördert hat (EuGH, Urteil vom 30. April 2020, Rs. C-191/19). Dort hatte der EuGH einen Ausgleichsanspruch verneint. Der EuGH hat eine Auslegung nach Sinn und Zweck anhand von Erwägungsgründen 1 und 2 vorgenommen, aus denen sich ergibt, dass mit der Verordnung Ärgernissen und großen Unannehmlichkeiten für die Fluggäste bei einer Beförderung im Luftverkehr abgeholfen werden soll, und festgestellt, dass die Umbuchung eines Teilflugs der Beförderung für den betroffenen Fluggast eine Unannehmlichkeit verursacht. Diese Unannehmlichkeit könne dort jedoch nicht als „groß“ im Sinne der Verordnung angesehen werden, wenn der Fluggast sein Endziel zur planmäßigen Ankunftszeit erreicht (EuGH, a.a.O., Rn. 31 ff.).

Entsprechend hat der EuGH auch einen Fall der Nichtbeförderung angenommen für den Fall, dass die Fluggäste von einem Luftfahrtunternehmen von einem Flug, für den sie eine Buchung besaßen, auf einen anderen Flug verlegt wurden (EuGH, Urteil vom 26.10.2023 – C-238/22, Rn. 32, wobei die Klägerin in diesem Fall auch auf dem früheren Flug nicht mitgeflogen ist).

(2) Bei Auslegung der Vorschriften anhand des gleichen teleologischen Maßstabs wie beschrieben liegt im streitgegenständlichen Fall ein Fall der Nichtbeförderung vor, weil die Unannehmlichkeit durch das frühmorgendliche Einfinden über 10 Stunden vor der gebuchten Abflugzeit für den hiesigen Kläger „groß“ war, indem er seinen Urlaubsort entsprechend früher verlassen musste.

d) Die Höhe der Ausgleichszahlung ergibt sich aus Art. 7 Abs. 1 a) FluggastrechteVO (250 € bei Flügen über eine Entfernung von 1.500 km oder weniger).

2.

Ein Anspruch auf Ausgleichszahlung aus Art. 5 Abs. 3 FluggastrechteVO aufgrund einer Annullierung scheidet dagegen vorliegend aus. So fehlt es (da der Flug um 14.55 Uhr

tatsächlich wie im Dezember 2023 gebucht durchgeführt worden ist) schon an einer Flugannullierung im Sinne der Vorschrift. Zudem scheidet ein Anspruch auf Ausgleichszahlungen aufgrund der Information über die Annullierung am 21.02.2024 bzw. 09.03.2024 aus (vgl. Bl. 74 ff. d.A. des AG). Denn gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. c, lit. i FluggastrechteVO besteht ein Anspruch auf Ausgleichszahlung im Fall der Flugannullierung nicht, wenn die Fluggäste mindestens zwei Wochen vor der planmäßigen Abflugzeit über die Flugannullierung unterrichtet werden. Hier erfolgte die Unterrichtung sogar schon knapp fünf Wochen vor der geplanten Abflugzeit.

3.

a) Der Zinsanspruch hinsichtlich des Ausgleichsanspruchs sowie der Anspruch auf Erstattung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten folgen aus §§ 280 Abs. 1, 2, 286 und § 288 Abs. 1 bzw. § 249 ff. BGB.

Nach Eintritt der Fälligkeit des Ausgleichsanspruchs forderte der Kläger die Beklagte am 22. 04.2024 per Mail unter Fristsetzung bis zum 03.05.2024 zur Erfüllung des Ausgleichsanspruchs auf. Infolge dieser Mahnung kam die Beklagte zum 04.04.2024 in Verzug und schuldet seitdem Verzugszinsen in Höhe von 5-%-Punkten über dem Basiszinssatz.

Darüber hinaus hat die Beklagte die erforderlichen vorgerichtlichen Anwaltskosten in der klägerseits geltend gemachten Höhe zu tragen, die infolge der vorgerichtlichen Mandatierung der Verfahrensbevollmächtigten des Klägers u.a. durch das Aufforderungsschreiben vom 6. August 2024 entstanden. Soweit die Beklagte einen „Schaden“ bestreitet, bestreitet sie unzureichend einfach ein Tatbestandsmerkmal, ohne auf den Tatsachenvortrag des Klägers einzugehen, demzufolge Kosten der anwaltlichen Vertretung die entsprechende Vermögenseinbuße darstellen, die auch auf eine Informationspflichtverletzung gestützt werden (vgl. BGH, Urt. v. 31.08.2021, X ZR 25/20, NJW 2022, 197, Rn. 15 ff.). Soweit die Beklagte die Rechnungsstellung bestreitet, ist diese nicht Voraussetzung für den Befreiungsanspruch. Die Rechnungsstellung nach § 10 Abs. 1 S. 1 RVG betrifft nur das Innenverhältnis zum Mandanten, nicht aber den davon zu unterscheidenden Freistellungsanspruch als materiell-rechtlichen Schadensersatzanspruch gegen den Anspruchsgegner; der Befreiungsanspruch als besondere Ausprägung des Aufwendungsersatzanspruchs wird bereits fällig, wenn der Ersatzberechtigte die Verbindlichkeit eingegangen ist, grds. ohne dass die Verbindlichkeit selbst fällig sein müsste, § 257 BGB (vgl. LG Frankfurt/M., Urt. vom 29.11.2018 - 2-24 S 193/17, RRA 2019, 70, m.w.N.). Soweit die Beklagte die Zahlung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten bestreitet, will sie offenbar darauf hinaus, dass nur ein Freistellungs- und kein Zahlungsanspruch bestehe. Dieser hat sich aber wegen der vom Kläger unbestritten vorgetragenen Ablehnungsandrohung und Fristsetzung nach § 250 BGB in einen Zahlungsanspruch gewandelt (vgl. BGH, Urt. v. 17.02.2011 – III ZR 144/10, Rn. 22).

b) Diesbezüglich beruht der Anspruch auf Rechtshängigkeitszinsen auf den §§ 291, 187 Abs. 1 BGB.

III.

1. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO.

2. Die Zulassung der Revision war nicht veranlasst. Die Voraussetzungen des § 543 Abs. 2 ZPO für eine Zulassung der Revision liegen nicht vor. Die Sache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Auch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordern keine Entscheidung des Revisionsgerichts

3. Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus §§ 43, 48 GKG, § 3 ZPO und entspricht dem Wert der Hauptforderung.

Dumas
Vorsitzender Richter am
Landgericht

Dr. Veldhoff
Richter am Landgericht

Jones
Richter am Landgericht